



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt / Pharmazeutischer Dienst
Rathausplatz 1 / Postfach
3000 Bern 8
info.pad@be.ch

Merkblatt zur Verwendung von Heilmitteln für Chiropraktorinnen und Chiropraktoren

Aufgrund Ihrer Berufsausübungsbewilligung sind Sie berechtigt, in einem begrenzten Rahmen Heilmittel zu verschreiben, zu beziehen und anzuwenden. Sie dürfen aber keine Arzneimittel abgeben.

- »Anwenden« heisst, dass Sie der Patientin oder dem Patienten ein Heilmittel im Rahmen der Therapie selbst verabreichen;
- »Abgeben« heisst, dass Sie der Patientin oder dem Patienten ein Heilmittel übergeben, damit diese/es selbst verwenden kann (genaue Definition siehe Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000).

1. Gesetzliche Vorgaben

Die Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Heilmitteln richten sich nach den Artikeln 41-44, 46 und 52 der Verordnung vom 21. September 2018 über die Arzneimittel (Arzneimittelverordnung, VAM¹).

2. Welche Arzneimittel dürfen Sie verschreiben?

Die Verschreibung ist in Art. 46 VAM geregelt:

Art. 46 Von Chiropraktorinnen und Chiropraktoren verschriebene Arzneimittel (Art. 24 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HMG)

Apothekerinnen und Apotheker können die von einer Chiropraktorin oder einem Chiropraktoren nach Artikel 4 Buchstabe b der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995 verschriebene Arzneimittel abgeben.

3. Welche Arzneimittel dürfen Sie anwenden?

Sie dürfen nicht verschreibungspflichtige und die auf der entsprechenden Liste aufgeführten verschreibungspflichtigen Arzneimittel, beschränkt auf Ihr (berechtigtes) Tätigkeitsgebiet an Patientinnen und Patienten anwenden.

Die Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel ist in Art. 52 VAM geregelt.

Art. 52 Fachleute mit eidgenössisch anerkannter Ausbildung

¹ Wer im Rahmen der Berufsausübung verschreibungspflichtige Arzneimittel eigenverantwortlich anwenden will, bedarf einer Bewilligung des Kantons, in dem der Beruf ausgeübt wird.

² Eine solche Bewilligung kann neben Medizinalpersonen auch Personen folgender Berufskategorien erteilt werden:

- a. Bachelor of Science FH in Hebamme;
- b. diplomierten Dentalhygienikerinnen HF und Dentalhygienikern HF;
- c. **diplomierten Chiropraktorinnen und Chiropraktoren;**
- d. diplomierten Rettungssanitäterinnen HF und -sanitätern HF;
- e. Personen nach Artikel 49.

³ Der Kanton² bestimmt die Arzneimittel, die durch die in Absatz 2 genannten Personen angewendet werden dürfen.

⁴ Er sorgt für eine regelmässige Aufsicht durch die kantonale Behörde oder durch eine geeignete Medizinalperson.

Chiropraktorinnen und –praktoren mit einem Fähigkeitsausweis in Neuraltherapie sind auch berechtigt Lokalanästhetika (Lidocain, Procain) anzuwenden.

¹ SR 812.212.21; www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20173471/index.html

² Im Kanton Bern ist die zuständige Stelle der Pharmazeutische Dienst

4. Was ist nicht erlaubt?

- Heilmittel, die nicht in Ihre fachliche Zuständigkeit oder nicht in Ihr übliches Tätigkeitsgebiet gehören, dürfen Sie weder verschreiben, abgeben noch anwenden.
- Herstellen von Arzneimitteln ist nicht erlaubt. Darunter fällt auch das Mischen, Abfüllen und Umfüllen.
- Das Abgeben von Arzneimitteln an Patientinnen und Patienten oder an andere Personen ist nicht erlaubt (das Führen einer Privatapotheke bzw. Drogerie ist verboten).
- Der Versand von Arzneimitteln ist nicht gestattet.

Sie können Ihren Patientinnen und Patienten jedoch (nicht verschreibungspflichtige) Heilmittel empfehlen. Die Verantwortung für die Abgabe trägt die abgebende Fachperson, also die Apothekerin/der Apotheker oder die Drogistin/der Drogist.

5. Sorgfaltspflichten

- Sie müssen die Arzneimittel von einem bewilligten Betrieb beziehen (Grosshändler, Apotheke, Drogerie).
- Sie sind für eine sachgerechte Lagerung der Arzneimittel verantwortlich (Temperatur; Feuchtigkeit; unter Verschluss; für Patienten und Unbefugte nicht zugänglich; getrennt von andern Artikeln wie z.B. Lebensmittel, etc.) und müssen eine Verfalldatenkontrolle durchführen.
- Die Anwendungen von Arzneimitteln sind zu dokumentieren.

6. Kontrolle durch die Behörden

- Der Pharmazeutische Dienst kann im Rahmen von angekündigten und nicht angekündigten Inspektionen die Heilmittelbestände vor Ort kontrollieren.

Weitere Informationen – Fragen

Für weitere Fragen steht Ihnen der Pharmazeutische Dienst gerne zur Verfügung.